

SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des **GEMEINDERATES**

am Montag, dem 15. Dezember 2025

Protokollnummer: GR/007/2025

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Florian Gartlacher
Bgm.-Stv. Johann Hußl
GV Stefan Lechner
GV Sven Plattner
GV Christina Schallhart
GR Andreas Falch
GR Mag. (FH) Matthias Fischer
GR Ing. Philipp Gredler
GR Hubert Hußl
GR Martin Lener
GR Katja Rainer-Höck
GR Bernhard Reiter
GR Helmuth Schallhart
GR Johann Schneider
GR Robert Schönthaler

Entschuldigt:

Zuhörer: 1

Vorsitzender: Florian Gartlacher

Schriftführer: Mag. Bernhard Birkfellner

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass RA Mag. Markus Kostner vor Weihnachten mit Arbeit eingedeckt ist und er es nicht schaffte, die Vergaberichtlinien anzupassen. Bürgermeister Florian Gartlacher nimmt daher den Tagesordnungspunkt 4 – Beratung und Beschlussfassung über die Vergaberichtlinien der Gemeinde Terfens von der Tagesordnung.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 13.10.2025
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des variabel verzinsten Darlehens für den Bau des Bildungszentrums Terfens Dorf bei der Hypo Tirol AG
4. Beratung und Beschlussfassung über die Wohnungs- und Grundstücksvergaberichtlinien der Gemeinde Terfens
5. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren
9. Beratung und Beschlussfassung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Art, Gestaltung und Anbringung von Hausnummernschildern
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Hundesteuer
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalordnung
14. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren
15. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Gste. .154, 1148/3 und .155 - Walzgertal (Krajicek)
16. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung auf Änderung der überörtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgefläche - Steinlechner Umlberg
17. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze 2026
18. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2026 der Gemeinde Terfens
19. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2026 Gemeinde Terfens Immobilien KG
20. Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 13.10.2025

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet in Sachen Personalia, dass das Wochenstundenausmaß von Frau Schwendtner und Frau Prajczner ab 01.01.2026 um jeweils eine Stunde erhöht wird und dass ab 07.01.2026 Frau Sabine Wiedmann wieder als Kinderkrippenassistentin in den Dienst der Gemeinde Terfens zurückkehrt.

Für das Projekt „Frühwarnsystem zur Analyse von Mikroorganismen in Trinkwasser“ wurden alle Verträge unterfertigt und die Förderzusage liegt bereits vor.

Laut dem letzten Bericht der ATM wurden in Terfens rund 8 Tonnen Restmüll eingespart, woraus man ableiten kann, dass die Umstellung des Biomüllsystems Wirkung zeigt.

Die Bushaltestelle in Richtung Osten wurde von der Dorfstraße (Haus Schallhart) vor das Bildungszentrum verlegt.

Die Arbeiten an der Gehsteigerrichtung Spitzarche wurden für das heurige Jahr beendet und sollen im Frühjahr fortgesetzt werden.

Die erste Förderungsauszahlung von der KPC für die Sanierung des Heizwerks wurde der Gemeinde Terfens schriftlich mitgeteilt.

Die Gemeinde Terfens wurde anonym bei der Datenschutzbehörde wegen der Kameras beim Bildungszentrum angezeigt. Eine Stellungnahme wurde verfasst.

Gemeinderat Martin Lener berichtet, dass der Kaufvertrag für den Temelhof in Ausarbeitung ist, Ende November fanden die Vermessungen statt. Die Ausarbeitung der Vergaberichtlinien lässt noch etwas auf sich warten, Bürgermeister Florian Gartlacher möchte diese aber im Jänner 2026 beschließen lassen. Mit Frau Thöni fanden Gespräche zum Tausch von Grundflächen statt.

Gemeindevorständin Christina Schallhart berichtet vom erfolgreichen Neophytenprojekt, im Karwendelweg wurde über ein Halte- und Parkverbot bzw. eine Kurzparkzone diskutiert. Bürgermeister Florian Gartlacher ergänzt, dass die Förderzusage für das Neophytenprojekt eingelangt ist.

Gemeinderätin Katja Rainer-Höck berichtet, dass der Kindergemeinderat am 21.02.2026 einen Kinonachmittag geplant hat, hierfür wurden schon Sponsoren gefunden.

Gemeinderat Johann Schneider berichtet vom „Terfens Informiert“ zum Thema Lärmschutz.

Keine Beschlüsse.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des variabel verzinsten Darlehens für den Bau des Bildungszentrums Terfens Dorf bei der Hypo Tirol AG

Im Zuge der Voranschlagserstellung 2026 und nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde, BH Schwaz, wurde festgestellt, dass die Gemeinde Terfens für die Ausfinanzierung des Bildungszentrums eine Zwischenfinanzierung bis zum Erhalt der bereits von LH Anton Mattle zugesagten Bedarfszuweisungen (das Zugeschreiben kann jederzeit nachgereicht werden) benötigt. Deshalb wurde die Hypo Tirol AG um die Prüfung der Möglichkeiten hinsichtlich einer Verlängerung der vertraglichen Kreditrückzahlung (KIS. Nr.: 5835402) von 31.12.2026 auf 31.12.2031.

Die fix zugesagten Bedarfszuweisungen sind:

2026	€ 1.168.000,-
2027	€ 870.000,-
2028	€ 670.000,-
2029	€ 660.000,-
2030	€ 660.000,-
2031	€ 660.000,-

Gesamttilgung durch Bedarfszuweisungen: € 4.688.000

Der Differenzbetrag von € 4.812.000 soll (zum derzeitigen Wissensstand) über ein fix verzinstes Darlehen finanziert werden und als Tilgung dem variablen Darlehen der Hypo Tirol AG zugeführt werden. Die oben angeführten Rückzahlungen erfolgen je nach Verfügbarkeit und Auszahlung durch das Land Tirol, spätestens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Darauf antwortete Herr Andreas Pittl, Kundenbetreuer Öffentliche Institutionen, am 28.11.2025:

Hallo Bernhard,

lieben Dank für Deine Zusammenfassung. In den folgenden Zeilen stelle ich meine Vorstellungen bzw. Verständnis dazu dar:

- Das aktuelle Darlehen Nr. 30353134788 über Nominale EUR 15.000.000 endet am 31.12.2026.
- Im Lauf des Jahres 2026 wird darauf eine Gutschrift aus der Aufnahme eines langfristigen Darlehens in Höhe von EUR 4.812.000 erwartet.
- Bis zum 31.12.2026 wird zudem eine Auszahlung von EUR 1.168.000 aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds erwartet.
- Ich würde eine Verlängerung des Darlehens über EUR 3.520.000 vom 01.01.2027 bis 31.12.2031 beantragen.
 - Die aktuell gültige **Kreditmarge von 0,38%** p.a. auf den 3-Monats-EURIBOR würde dabei beibehalten werden.
 - Die Rückzahlung wäre grundsätzlich endfällig, allerdings **verpflichtet sich der Kunde in der Darlehensurkunde zur jährlichen Rückzahlung** der durch das Land Tirol (gemäß schriftlicher Zusage weiterer GAF-Mittel in den Jahren 2027, 2028, 2029, 2030 und 2031 in Höhe von gesamt EUR 3.520.000) ausgezahlten Beträge.
 - Die Vertragsverlängerung wird durch eine **Zusatzvereinbarung** zum bestehenden Vertrag dokumentiert.
 - Die Vertragsverlängerung ist im Gemeinderat zu beschließen und durch die zuständige **Aufsichtsbehörde** zu genehmigen.

Der aktuelle Darlehensvertrag ist über einen Betrag von EUR 15.000.000 ausgestellt. Der aktuelle Saldo beträgt EUR 9.5000.000. Dem Vernahmen nach wird der restliche Darlehensbetrag von EUR 5.500.000 nicht mehr benötigt. Bitte diesbezüglich um Bestätigung und Auftrag, das Darlehen entsprechend „abzuschließen“. Das Darlehen würde dann nicht mehr als „Vorschuss“ geführt werden. Aktuell halten wir den offenen Betrag noch vor und verursacht dies Kosten.

Wenn die Darstellung der Laufzeitverlängerung wie oben angeführt korrekt ist bitte um

- Beantragung in diesem Sinne
- Vorlage der schriftlichen Zusage(n) aus dem Gemeindeausgleichsfonds
- Start der Umsetzung bis 28.2.2026, da die Kalkulation auf aktuellen Rahmenbedingungen fußt und nicht unbeschränkt gültig bleibt; bei späterer Abwicklung müsste einfach die Berechnung nochmals überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen.
Andreas

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig wie folgt:

Das bei der Hypo Tirol Bank bestehende Bauabwicklungs-Darlehens Nummer 30353134788 mit einem aktuellen Saldo von EUR 9.500.000 wird nicht mehr weiter in Anspruch genommen und das ursprünglich beantragte Nominale von EUR 15.000.000 zur Baufinanzierung des Bildungszentrums wird nicht vollständig benötigt.

Das Darlehen endet laut Vertrag per 31.12.2026 und ist grundsätzlich endfällig. Durch die geplante Ausschreibung des bei der Gemeinde Terfens langfristig vorgesehenen Darlehens über EUR 4.812.000 und durch für das Jahr 2026 schriftlich zugesagte Mittel des Landes Tirol aus dem Gemeindeausgleichsfonds über EUR 1.168.000 wird das Darlehen bis zum aktuell festgelegten Laufzeitendes 31.12.2026 auf EUR 3.520.000 reduziert.

Für diesen restlichen Darlehenssaldo von EUR 3.520.000 wird eine Verlängerung der Darlehenslaufzeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2031 beantragt. Zweck der Laufzeitverlängerung ist die Fortführung der Zwischenfinanzierung der schriftlich zugesagten Finanzmittel des Landes Tirol aus dem Gemeindeausgleichsfonds über folgende Beträge: 2027 EUR 870.000, 2028 EUR 670.000, 2029 EUR 660.000, 2030 EUR 660.000 und 2031 EUR 660.000.

Dieses Darlehen wird jeweils um die zugeflossenen Mittel auf EUR 0,00 reduziert.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Wohnungs- und Grundstücksvergaberichtlinien der Gemeinde Terfens

Vertagt, keine Beschlüsse.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

3. Abfallgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Terfens erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach den gemeldeten Personen, Beschäftigten, Betten oder Sitzplätzen und beträgt pro Jahr:

- a) für Haushalte:
 - pro Person 18,68 Euro = 100 % = 1 Einwohnergleichwert
- b) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):
 - bis 30 m² 100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe
 - bis 100 m² 300 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe
 - über 100 m² 600 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe
- c) für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:
 - pro Fremdenbett 25 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe
- d) für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):
 - pro Innensitzplätze 20 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe
 - pro Außensitzplätze 10 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe
- e) für Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:
 - pro Beschäftigter 300 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe
- f) für Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldindustrie, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:
 - pro 3 angefangene Beschäftigte 100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe
- g) für Ein-Personen-Unternehmen (gewerblich und freiberuflich):
 - 100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe (sofern der Firmenstandort nicht der Hauptwohnsitz ist)
- h) für Schulen:
 - pro angefangene 10 Personen 100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe
- i) Für Kinderkrippen/ -gärten und Hort:
 - pro angefangene 25 Personen 100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

(2) Die Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bzw. die Systemgebühr für Eigenkompostierer bemisst sich nach der Haushaltsgröße und beträgt pro Jahr:

- a) Ein-Personen-Haushalt 22,90 Euro
- b) Zwei-Personen-Haushalt 30,20 Euro
- c) Drei-Personen-Haushalt 37,49 Euro
- d) Vier-Personen-Haushalt 44,78 Euro
- e) Ab Fünf-Personen-Haushalt 54,15 Euro
- f) Vollständiger Eigenkompostierer/Systemgebühr: 60 % des Ein-Personen-Haushalts

Gemäß § 7 Abs 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Terfens kann mittels Formular „Erklärung zur Eigenkompostierung und Antrag auf Befreiung der Biomüllentsorgungsgebühr“ bei umfassender und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung eine Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr auf die Dauer von 5 Jahren nach Genehmigung erteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist neuerlich ein Antrag zu stellen.

Sofern im Rahmen einer Überprüfung durch die Gemeinde Terfens festgestellt wird, dass unrichtige Angaben getätigt wurden und keine umfassende und ordnungsgemäße Eigenkompostierung stattfindet bzw. in den Fällen gem. § 7 Abs. 6 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Terfens, wird für das betroffene Kalenderjahr die Biomüllentsorgungsgebühr gänzlich nachverrechnet und die Genehmigung zur Eigenkompostierung und folglich die Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr entzogen.

(3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

- (1) Die für die Abholung vorgeschriebenen Restmüllsäcke (60 L) können im Gemeindeamt für 5,50 Euro pro Stück erworben werden.
- (2) Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen werden am Regionalen Recyclinghof in Pill zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in Kleinmengen übernommen.

Die Tarife sind:

a) Altholz unbehandelt je kg	0,10 Euro
b) Altholz behandelt je kg	0,10 Euro
c) Sperrmüll je kg	0,33 Euro
d) Baurestmassen je kg	0,12 Euro
e) Gips je kg	0,12 Euro
f) Bauschutt je m ³	39,60 Euro
g) Altreifen mit oder ohne Felgen pro Stk	4,40 Euro

§ 4

Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr für die Restmüllgebühr und die Biomüllentsorgungsgebühr bzw. der Systemgebühr für Eigenkompostierer erfolgt halbjährlich.

Die Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und die Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle nach den § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sind der dem Gebührenjahr vorausgegangene 1. Dezember und der 1. Juli des laufenden Gebührenjahres. Die Ermittlung der Einwohner erfolgt auf Grund der Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes.

- (2) Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der weiteren Gebühr nach § 3 Abs. 1 ist der dem Gebührenjahr vorausgegangene 1. Dezember.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens über die Erhebung von Abfallgebühren vom 16.12.2024, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 01.01.2025 außer Kraft.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Verordnungsblatt für die

Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 15. Dezember 2025

4. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Terfens erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,5 v.H. des für die Gemeinde Terfens von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 18.12.2023, kundgemacht vom 19.12.2023 bis 03.01.2024 außer Kraft.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

5. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Terfens erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30v.H. der für die Gemeinde Terfens von der Tiroler

Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.*

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17.12.2025

6. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Terfens erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2
Graberrichtungsgebühr

Für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden die Gebühren nach Aufwand an die Benützungsberechtigten verrechnet. Die Graberrichtungsgebühr beträgt 70 Euro pro Stunde.

§ 3
Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---|------------|
| a) ein Einzelgrab | 46,30 Euro |
| b) ein Doppelgrab | 85,99 Euro |
| c) ein Urnengrab | 39,69 Euro |
| d) ein Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel (Friedhof Vomperbach) | 52,92 Euro |
| e) ein Urnengrab im Urnenhain (Friedhof Dorf) | 52,92 Euro |
| f) ein Urnennischengrab (Friedhof Vomperbach) | 39,69 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Grabkränze sowie das Herrichten der Grabhügel beträgt 132,29 Euro.

(2) Die Gebühr für die Verlegung der Natursteinplatten (Grabumrandung) beträgt 100,00 Euro.

(3) Für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die jeweiligen Regiestundensätze in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der sonstigen Gebühren erfolgt bei Inanspruchnahme der Leistungen, 70 Euro pro Stunde.

(4) Die Reservierungsgebühr beträgt die jeweilige 10-fache Grabgebühr nach § 3 lit. a bis f plus einen pauschalen Indexaufschlag von 10 % nach den gültigen Gebühren- und Hebesätzen der Gemeinde Terfens und gilt 10 Jahre. Verstirbt der Gebührenzahler in diesem Zeitraum, so ist für die bereits bezahlte Zeit keine Gebühr zu entrichten. Danach richtet sich die Grabgebühr nach § 3 lit. a bis f. Verstirbt der Gebührenzahler nicht wird automatisch die Grabgebühr nach § 3 lit. a bis f eingehoben oder es erfolgt eine erneute Reservierung.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren vom 02.03.2015, kundgemacht vom 06.03.2015 bis 21.03.2015 außer Kraft.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung):

Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

7. Friedhofsordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Friedhöfe bei der Pfarrkirche „St. Juliana“ in Terfens Dorf und bei der „Christuskirche“ in Terfens Vomperbach befinden sich im Eigentum der Gemeinde Terfens umfasst das im Eigentum der Pfarrkirche St. Juliana stehende Gst. 107 und die Bp. 25 (Aufbaukapelle) sowie die im Eigentum der Gemeinde Terfens stehenden Gste. 110 und 607/81, alle KG Terfens. Zwischen der Pfarre St. Juliana und der Gemeinde Terfens besteht ein Pachtvertrag, datiert mit 10.7.2006.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die

- a) in der Gemeinde Terfens ihren Wohnsitz hatten,
- b) in der Gemeinde Terfens verstorben sind,
- c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- d) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- d) das Sammeln von Spenden und
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Urnenerdgräber,
- d) Urnenerdgräber mit einheitlicher Gedenktafel (Friedhof Vomperbach),
- e) Urnengräber im Urnenhain (Friedhof Terfens Dorf) und
- f) Urnennischengräber (Friedhof Vomperbach).

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für zwei Sarg- und/oder vier Urnenbestattungen vorsieht.

(3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für vier Sarg- und/oder acht Urnenbestattungen vorsieht.

(4) Ein Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel (Wandtafel) ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener. Die Beisetzung der Urne erfolgt vor der Gedenktafel im Boden und es gibt kein Grabfeld. Die Anbringung einer Laterne unterhalb der Gedenktafel ist in Abstimmung mit der Gemeinde möglich.

(5) Im Urnenhain ist die Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener im Boden oder in einer Säule oder Ähnlichem möglich und es gibt kein Grabfeld.

(6) Eine Urnennische ist eine in die Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Unterhalb der Urnennische kann ein kleines Grabfeld angelegt und eine Laterne angebracht werden.

§ 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Die Reservierung einer Grabstelle ist bei einer bereits bestehenden und gleichzeitig zum Zeitpunkt der Reservierung nicht belegten Grabstelle möglich.

(2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, Urnennischen und Urnenstelen sowie in Grüften beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

lit.	Bezeichnung	Grablänge/-breite in cm	Grabfeldlänge/-breite in cm	Grabmal/Sockel in cm (BxH)	Material	Sonstiges
a)	Einzelgrab	200x100	100x80	80x170	Naturstein, Metall	
b)	Doppelgrab	200x170	100x150	120x170	Naturstein, Metall	
c)	Urnenerdgrab	90x70	70x50	50x120	Naturstein, Metall	
d)	Urnengräber, einheitlicher Gedenktafel (Vomperbach)	70x70 Urne im Boden versenkt	Kein Grabfeld	Gedenktafel 40x50	Naturstein 3 cm stark	Abstand zur Wand 2 cm. Laterne und Weihwasserbehälter unter Gedenktafel möglich
e)	Urnengräber im Urnenhain (Friedhof Dorf)	Urne in Säule oder im Boden versenkt	kein Grabfeld	50x50, Höhe 170, in Abstimmung mit der Gemeinde	Naturstein und Metall	
f)	Urnennischen-gräber (Friedhof Vomperbach)	Urne in Mauernische	50x50	40x40	Naturstein 3 cm stark	

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, ausgenommen sind die Grabtypen nach § 5 Abs. 1 lit. d, e und f

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Das sind Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(4) Anspruch auf ein Doppelgrab haben Familien, deren Mitglieder sich aus mindestens 3 Generationen und 6 Personen zusammensetzen.

§ 8

(1) Das Benützungsrecht für Grabstätten richtet sich nach der Ruhefrist und beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine jährliche Verlängerung nur mit Zustimmung der Gemeinde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr.

(2) Die Dauer einer Reservierung für die jeweilige Grabstelle beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine jährliche Verlängerung nur mit Zustimmung der Gemeinde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr.

§ 9

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 11

(1) Nach der Beisetzung, ausgenommen bei Urnengräbern, ist zumindest ein 30 cm hoher Erdhügel für die Dauer von 6 Monate zu belassen, damit eine naturgemäße Setzung des Erdmaterials erfolgen kann.

(2) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

(3) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(4) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 2 oder 3, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 12

(1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung oder Änderung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder einer Einfriedung sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos und Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizulegen.

(3) Nicht von der Gemeinde genehmigte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen werden von der Gemeinde zu Lasten des Grabnutzers entfernt.

§ 13

(1) Es sind die maximalen Höhen, Breiten und Materialvorgaben gemäß § 6 Abs. 3 einzuhalten.

(2) Die Abdeckung der Grabfeldfläche mit einer Steinplatte ist gestattet, nicht jedoch mit anderen Materialien oder Bauwerken. Bei Graböffnung ist auf eigene Kosten die Steinplatte zu entfernen.

(3) Das Anpflanzen des Grabfeldes mit Bäumen und winterharten Sträuchern bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(4) Die Verlegung der Natursteinplatten (Trittplatten und Abgrenzungen zu den Nachbargräbern) wird von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz durchgeführt.

(5) Im Bereich des Urnenhains oder der Urnengräber mit Wandtafel ist das Aufstellen von Blumenschüsseln oder Gestecken, mit Ausnahme von Mitte Oktober bis Mitte November, nicht gestattet. Außerhalb dieses Zeitraumes werden Gestecke udgl. entfernt.

(6) Die Bepflanzung darf nur innerhalb des Grabfeldes erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(7) Verwelkte Blumen und Kränze sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei den Grabstellen 10 Jahre.

(2) Für das Öffnen und Schließen der Gräber ist die Gemeinde zuständig, wobei die anfallenden Kosten von den Grabwerbern zu tragen sind.

§ 15

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, in Urnenstelen oder in Urnensäulen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 16

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesanitätsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesanitätsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung) vom 19.12.2022, kundgemacht vom 20.12.2022 bis 04.01.2023 außer Kraft.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Art, Gestaltung und Anbringung von Hausnummernschildern

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Art, Gestaltung und Anbringung von Hausnummernschildern:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

8. Verordnung über die Art, Gestaltung und Anbringung von Hausnummernschildern

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Art, Gestaltung und Anbringung von Hausnummernschildern

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1

Nummerierung der Gebäude

Die Nummerierung der Gebäude und die Bestellung der Hausnummernschilder erfolgen durch die Gemeinde.

§ 2

Art und Gestaltung der Hausnummernschilder

Es werden einheitliche Nummernschilder verwendet, die jeweils die Hausnummer und die Straßenbezeichnung enthalten. Form, Größe, Farbe und Gestaltung der Hausnummerntafel zur Bezeichnung der Gebäude werden wie folgt bestimmt:

Form:	rechteckig	Material:	Alu mit Glasüberzug (Feueremail)
Größe:	20 cm x 16 cm	Farbe:	RAL 6001/6002, weiße Umrandung, weiße Schrift
Schriftart:	Madison		

§ 3

Anbringung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von ca. 2,50 m anzubringen. Ein Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn sonst von der Verkehrsfläche aus, über den der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre.

§ 4

Kosten

Die Aufwendungen für die Anschaffung werden kostendeckend verrechnet und für das Jahr 2026 mit € 45,- festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens über die Art, Gestaltung und Anbringung von Hausnummernschildern, vom 19.12.2022, kundgemacht vom 20.12.2022 bis 30.01.2023 außer Kraft.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

9. **Hundesteuerverordnung**

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024,] wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Terfens erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 70,44 Euro.

(2) Die Hundesteuer beträgt für den zweiten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 105,67 Euro.

(3) Die Hundesteuer beträgt für den dritten und jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 140,89 Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie für Sanitätshunde ist keine Hundesteuer zu entrichten. Der Begriff der Sanitätshunde bezeichnet die eigens für den Einsatz in Rettungs- und Hilfsorganisationen (z.B. Rotes Kreuz, Bergrettungsdienst, Bergwacht) abgerichteten und geprüften Hunde.

(5) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn jedes angefangenen Halbjahres (Jänner bis Juni; Juli bis Dezember). Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch mit Ablauf des Halbjahres, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Hundesteuer wird bescheidmässig vorgeschrieben und ist mit Fälligkeit 15.05. eines jeden Jahres für das erste Halbjahr zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Vorschreibung des zweiten Halbjahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2020, kundgemacht vom 16.12.2020 bis 31.12.2020 außer Kraft.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

10. Kanalbenützungsgebührenverordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Terfens erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr. Alle in dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze (Tarife) verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt

geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Geräteschuppen und Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss, ebenso landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos, Carports und dgl.).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr noch nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,51 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch 2.591,88 Euro. (Basis: 345m³). Liegt die Baumasse unter der Basis für die Mindestgebühr, wird die Differenz bei einer Vergrößerung der Baumasse in Abzug gebracht.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(7) Anschlussgebühr Oberflächenwasser

a) Die Anschlussgebühr ist von allen Gebäuden zu entrichten, von denen die Dachwässer- und Niederschlagswässer in einen öffentlichen Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden.

b) Ein Anschluss kann von der Gemeinde nur genehmigt werden, wenn der Oberflächenwasserkanal entsprechend dimensioniert und die Einleitung rechtlich und technisch möglich ist.

c) Bemessungsgrundlage: 25 % der Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,78 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) a) Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit Fälligkeit 15.05. eines jeden Jahres als Vorauszahlung in der Hälfte des Vorjahresbetrages zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung.

b) Für das durch den Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in die Kanalanlage abfließt, wie z.B. Gartenwasser, Wasser für Balkonblumen udgl., werden bei der Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr 10 m³ Freiwassermenge, pro Liegenschaft, in Abzug gebracht.

(4) Sollte durch die Behörde ein nicht überdachter Waschplatz genehmigt werden sind für den Abwasseranfall 1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche des Waschplatzes als Bemessungsgrundlage zu berechnen.

a) Der mittels Subzähler gemessene Wasserverbrauch in der Landwirtschaft oder Gartenwasserzähler ist von der Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr befreit.

b) Bei Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird bzw. technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung nach folgender Bemessungsgrundlage:

Baumasse des jeweiligen Objektes in m³ x Gebührensatz.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren vom 18.12.2023, kundgemacht vom 19.12.2023 bis 03.01.2024 außer Kraft.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalordnung

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Erlassung einer Kanalordnung:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17.12. 2025

11. Kanalordnung

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich an die Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird mit 150 m festgelegt. Der Anschlussbereich ist der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs.

§ 2

Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle liegt 1m außerhalb des öffentlichen Gutes. Wenn der Kanal im Privatbesitz verlegt ist, 1 m außerhalb des Sammelkanals.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Terfens vom 22.10.2018, kundgemacht vom 25.10.2018 bis 09.11.2018 außer Kraft.

14. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

12. Wasserbenützungsgebührenverordnung

12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Terfens erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt

geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Geräteschuppen und Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss, ebenso landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos und dgl.)

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr noch nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,82 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch 2.820,00 Euro. (Basis: 1.000 m³). Liegt die Baumasse unter der Basis für die Mindestgebühr, wird die Differenz bei einer Vergrößerung der Baumasse in Abzug gebracht.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Zählergebühr

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Anschaffungskosten, Kosten für die Eichung und Ablesung der Wasserzähler eine Zählergebühr je Zähler und Jahr.

a) für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis 10 m³ pro Stunde 21,66 Euro

b) für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge über 10 m³ pro Stunde 26,64 Euro

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die Abrechnung der Zählergebühr erfolgt im Zuge der bescheidmäßigen Vorschreibung der Jahresabrechnung der laufenden Gebühr mit Fälligkeit 15.11. jedes Jahres gemäß § 4 Abs. 6.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,07 Euro pro Kubikmeter, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern erfolgt eine Schätzung gem. § 184 BAO.

Bei Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird bzw. technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung nach folgender Bemessungsgrundlage:

Baumasse des jeweiligen Objektes in m³ dividiert durch 3 x Gebührensatz.

(4) Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt werden pauschal pro Jahr

a) für Gebäude bis 1.000 m³ Baumasse - 55 m³ und

b) für Gebäude über 1.000 m³ - 100 m³

an Wasserverbrauch verrechnet. (Der Tarif richtet sich nach § 4 Abs. 1).

(5) Für Viehtränken bei den Weideplätzen werden pauschal 26,42 Euro jährlich verrechnet.

(6) Landwirtschaftliche Betriebe, die einen Wasserzähler für landwirtschaftliches Nutzwasser bei der Gemeinde gemeldet haben oder einen solchen bei der Gemeinde beantragen, verringert sich der Tarif für diesen Zähler nach § 4 Abs. 1 um 65 %.

(7) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit Fälligkeit 15.05. eines jeden Jahres als Vorauszahlung in der Hälfte des Vorjahresbetrages zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung.

§ 5

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren, vom 18.12.2023, kundgemacht vom 19.12.2023 bis 03.01.2024 außer Kraft.

15. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Gste. .154, 1148/3 und .155 - Walzgeral (Krajicek)

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet vom Vorhaben der Familie Krajicek zur Errichtung eines Carports mit PV-Anlage und zeigt den Plan von DI Andreas Mark sowie dessen Stellungnahme. Aufgrund der Grundstücksgröße ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025 den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.12.2025, Zahl TE-4991-BP-WK, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

16. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung auf Änderung der überörtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgefläche - Steinlechner Umlberg

Bürgermeister Florian Gartlacher zeigt das Vorhaben der Familie Steinlechner am Umlberg. Um die Tiefgarage und den Wellnessbereich in dieser Form zu errichten zu können muss ein Teil des Grundstückes aus der Landwirtschaftlichen Vorbehaltsfläche entnommen werden, ein annähernd gleich großer Teil wird der Landwirtschaftlichen Vorbehaltsfläche wieder hinzugeführt. Mehr soll heute nicht beschlossen werden und für die weitere Vorgehensweise verweist Bürgermeister Florian Gartlacher auf einen Raumordnungsvertrag inkl. Konventionalstrafen.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig, die Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Bereich der Gstrn 1669 und 2018/1 gem. der Planbeilage und dem raumordnerischen Gutachten des Ingenieurbüros Mark bei der Landesregierung zu beantragen.

17. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze 2026

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet über die Indexsteigerung von 4,1 % und geht die einzelnen Gebühren und Hebesätze durch.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgenden Gebühren und Hebesätze 2026:

Hebesätze und Gebühren Ust	ink.	X=jährl. Indexanp.	Infozeile	2025	2026
Basis VPI 1986-09-2003 lt. Merkblatt 3/2005		146,3	VPI 1986-08-2024: 246,8	1,90	4,13
1. Anpassung VPI 1986-09-2004, ab 2025 VPI08/86		149,3	VPI 1986-08-2025: 257,0		
Grundsteuer 500 v. H. d. Meßbetrages	A		bis 1993: 450 v.H. d. Meßbetrages	500 v.H.	500 v.H.
Grundsteuer 500 v. H. d. Meßbetrages	B		GR Be. 20.12.1993	500 v.H.	500 v.H.
Hundesteuer		X	GR 22.10.2018 Hundesteuerverordnung, für alle im Haushalt gemeldeten Hunde	67,65 €	70,44 €
1.Hund		X	Assistenz-, Therapie, Sanitätshunde befreit	101,47 €	105,67 €
2. Hund		X		135,30 €	140,89 €
3. Hund und jeder weitere Hund		X		45,00 €	45,00 €
Wachhund			Gemeinderat 14.12.2020		
Erschließungsbeitrag 231 x 3,50 % d. Erschließungskostenfaktors EUR 8,09 x 1,5 x pro m2 Bauplatzanteil EUR 8,09 x 0,7 x pro m3 umb. Raum (Tir. Verkehrsaufschliessungs-abgabengesetz 2011)			Faktor 82,48 % - lt .GR 4.9.1995, Einheitssatz 4,0 %, ab 1.1.2016 Faktor 176 mit 2,5 % GR 18.12.2023 Faktor 231 mit 2,65 % LGBl. Nr. 35/2023	2,65%	3,50%

Waldaufsichtsumlage (jährl. Umlage) * Wirtschaftswald 100 % * Schutzwald im Ertrag 100 % * Teilwald im Ertrag 100 %		GR 22.10.2024 LGBL. 16/2018;143/2019;59/2022; LGBL. 89/2023; LGBL. 38/2024 Hektarsätze: Wirtschaftswald € 30,26 Schutzwald im Ertrag € 15,13 Teilwald im Ertrag € 22,69	100 v.H.	100 v.H.
Wasseranschlussgebühr pro Gebäude ausg. Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss	X	seit 1995: jährl. Indexanpassung; GR 22.10.2018	2.710,38 €	2.820,00 €
übersteigt der umb. Raum 1000 m ³ pro Mehrkubatur	X		2,71 €	2,82 €
Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude	X	1/2 Baumasse	1,33 €	1,39 €
Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe	X	1/4 Baumasse	0,67 €	0,69 €
Wasserbenützungsg Gebühr je m ³ laut Wasserzähler - mit Wirksamkeit ab 1.10. (Abrechnungszeitraum 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres - immer Vorjahrestarif)	x	ab 1995 Umstieg Kaltwasserzähler GR Beschluss 18.12.2023	1,03 €	1,07 €
Zählermiete				
bis 10 m ³ Durchflussmenge	X	2005: € 13,08	20,80 €	21,66 €
über 10 m ³ Durchflussmenge	X	2005: € 15,99	25,59 €	26,64 €
Viehtränke Pauschale für Viehtränke	X	2005: € 14,53	25,37 €	26,42 €
Kanalbenützungsg Gebühr je m ³ Wasserverbrauch mit Wirksamkeit ab 1.10. (z.B. für den Abrechnungszeitraum 1.10.2013 bis 30.9.2014 gilt der Tarif € 2,08, immer Vorjahrestarif).	X	1997: € 1,38 1999: € 1,54 jährl. Indexanpassung 2024: Anpassung ausgesetzt	2,67 €	2,78 €
Waschplatzgebühr bei nicht überdachten Waschplätzen: BGrdl. 1 Kubikmeter pro m ² der Einzugsfläche für das Abwasser	X	z.B. Waschplatz 20 m ² = 20m ³ bis 2005: € 1,72 2024: Anpassung ausgesetzt	2,67 €	2,78 €
Kanalanschlussgebühr Vollanschlussgebühr pro m ³ umbauter Raum	X	jährl. Indexanpassung; bis 31.12.2023 pro m ² Bruttogeschoßfläche;	7,21 €	7,51 €

Teilanschlussgebühr = 25% von KA-Gebühr	X	ab 01.01.2024 pro m ³ umbauter Raum	1,80 €	1,88 €
Mindestgebühr = Basis 345m ³ x Tarif pro m ³ umbauter Raum	X		2.489,01 €	2.591,88 €
Müllgebühr Restmüllsack pro Restmüllsack 60 Liter weitere siehe Abfallgebührenordnung 60 Liter-Sackanzahl je Staffelung 1 Person im HH 4 Restmüllsäcke 2 Personen im HH 6 Restmüllsäcke 3 Personen im HH 8 Restmüllsäcke ab 4 Personen im HH 10 Restmüllsäcke		1992: € 2,18 1995: € 3,27 1999: € 4,-- 2004: € 4,14	5,50 €	5,50 €
Biomüllgebühr weitere siehe Abfallgebührenordnung 1 Person im HH 2 Personen im HH 3 Personen im HH 4 Personen im HH ab 5 Personen im HH Eigenkompostierer/Systemgebühr (60 % von 1 Personen Haushalt)	X	ab 01.01.2025	22,00 € 29,00 € 36,00 € 43,00 € 52,00 € 13,20 €	22,90 € 30,20 € 37,49 € 44,78 € 54,15 € 13,74 €
Müll-Grundgebühr pro Person/Jahr	X	1993: € 5,81 1999: € 6,54 2004: € 6,90	17,94 €	18,68 €
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung			2,00 €	2,00 €
Rathauskeller je Veranstaltung f. Vereine/Körperschaften		GR 8.5.2000: (pro Benützung inkl. Hauptbar €200.-/Vereinsbar € 50.-/Küche € 50.-/Endreinigung € 12.-pro Stunde) GR 3.10.2016 (Saalmiete nach Begräbnis)	230,00 € 60,00 € 60,00 € 20,00 € 80,00 €	230,00 € 60,00 € 60,00 € 20,00 € 80,00 €
Hausnummerntafeln Zukauf für neue Hausnummerntafel		GR 24.2.1992; GR 19.12.2022 Erstbestand € 7,27 pro Hausn.Tafel; GR 19.12.2022	45,00 €	45,00 €
Kindergartengebühr Indexanpassung zum 1.1.2014 pro Kind/Monat	X	1992: € 18,17 2002: € 21,80 2012: € 30.- ab 1.9.2012 Index seit 1.1.2014 Anpass. 2024: Index 22 und 23; davon 66% = 11,1%	51,26 €	53,38 €

für jedes weitere Kind 50 % Ermäßigung	X	2002: € 14,53 2012: € 20.-- ab 1.9.2012 Index seit 1.1.2014 ab 2024 NEU 50%	25,63 €	26,69 €
Nachmittags- Ferienbetreuung und				
Nachmittags- Ferienbetreuung von 13.00 bis 17.00 Uhr: Tarif pro Nachmittag.	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 9,00.-pro Nachmittag.)	11,53 €	12,01 €
Vormittagsbetreuung (Ferienzeit) von 07.00 bis 13.00 Uhr: Tarif pro Vormittag.	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 9,00.-pro Vormittag.)	11,53 €	12,01 €
Mittagsbetreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr Tarif pro Mittag.	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 3,50.-pro Mittagstisch.)	2,55 €	2,65 €
Mittagstisch für Kinder:	X	ab 01.07.2013, keine Indexierung 2026	5,67 €	5,70 €
Gebühren Badensee				
Tageskarten:				
Erwachsene		ab 2024	5,50 €	5,50 €
Senioren, Studenten und Behinderte mit gültigem Ausweis		ab 2024	4,00 €	4,00 €
Jugendliche von 16 bis 19 Jahre		ab 2024	4,00 €	4,00 €
Kinder und Schüler von 6 bis 15 Jahre		ab 2024	2,50 €	2,50 €
Kinder unter 6 Jahren		ab 2024	- €	- €
Abendkarten: von 15:00 bis 18:00 Uhr		ab 2024		
Erwachsene		ab 2024	3,00 €	3,00 €
Senioren, Studenten und Behinderte mit gültigem Ausweis		ab 2024	2,50 €	2,50 €
Jugendliche von 16 bis 19 Jahre		ab 2024	2,50 €	2,50 €
Kinder und Schüler von 6 bis 15 Jahre		ab 2024	- €	- €
Kinder unter 6 Jahren		ab 2024	- €	- €
Saisonkarten:		ab 2024		
Erwachsene		ab 2024	65,00 €	65,00 €
Senioren, Studenten und Behinderte mit gültigem Ausweis		ab 2024	45,00 €	45,00 €

Jugendliche von 16 bis 19 Jahre		ab 2024	45,00 €	45,00 €
Kinder und Schüler von 6 bis 15 Jahre		ab 2024	30,00 €	30,00 €
Kinder unter 6 Jahren		ab 2024	- €	- €
Gruppentarife für Benützung Freizeitzentrum (Schüler, Vereine, Firmen, udgl) Beachvolleyballplatz Reservierung nur bei Bezahlung Gruppentarif				
Kindergruppen (Kinder bis 15 Jahre) je Kind			1,00 €	1,00 €
Erwachsenengruppen je Erwachsener			3,00 €	3,00 €
Sportplatz Gebühren Platzmiete pro Spiel		1996: € 18,17 2002: € 29,07 2005: € 30,00	60,00 €	60,00 €
Platzmiete pro Turnier		2002: € 58,14	100,00 €	100,00 €
Terfens Card				
Erste Karte pro Haushalt				
Ersatz bei Verlust oder jede weitere Karte			10,00 €	10,00 €
Friedhofsgebühren Einzelgrab	X	GR 2.3.2015 Jahrestarif	46,30 €	46,30 €
Doppelgrab	X	Aussetzung der Indexierung 2026	85,99 €	85,99 €
Urnenerdgrab	X		39,69 €	39,69 €
Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel /FH-Vomperbach	X		52,92 €	52,92 €
Urnengrab im Urnenhain (FH-Dorf)	X		52,92 €	52,92 €
Urnenschengrab (FH-Vomperbach)	X		39,69 €	39,69 €
Blumen und Grabkränze entfernen, Grabhügel herrichten	X		132,29 €	132,29 €
Material und Verlegung Natursteinplatten/Grabumrandung	X	132,29 €	132,29 €	132,29 €
Turnsaalbenützung je Benützungseinheit für Einheimische VS Terfens Dorf und VS Terfens Vomperbach		2006: € 5,00 VB 2006: € 10,00 Terf. VB 2026 2026 Dorf	10,00 €	15,00 €
Entgelte Fernwärmeversorgung - Verträge bis 30.06.2022				
Zählermiete	X		196,23 €	204,34 €

Preis pro KWh - Preiserhöhung zum 1.7.lfd.Jahr	X	Basis lt. Vertrag vom 1.7.2009 Euro 0,063 netto 50% Energieholzindex + 50% Verbrauchspreisindex Indexanpassung zum 1.7. lfd. Jahr, lt. W-Verträge	0,1230 €	
Entgelte Fernwärmeversorgung - Verträge ab 01.07.2022				
Anschlussgebühr bis 1 KW - 15 KW	X		12.228,00 €	12.733,37 €
Anschlussgebühr bis 16 KW - 20 KW	X		12.839,40 €	13.370,04 €
Anschlussgebühr bis 21 KW - 25 KW	X		13.450,80 €	14.006,71 €
Anschlussgebühr bis 26 KW - 30 KW	X		14.062,20 €	14.643,38 €
Anschlussgebühr bis 30 KW - 40 KW	X		14.673,60 €	15.280,05 €
Messpreis (=Zählermiete) jährlich	X		179,27 €	186,68 €
Grundgebühr jährlich pro kW Anschlussleistung	X		43,02 €	44,80 €
Arbeitspreis pro KWh	X		0,1001 €	0,1042 €
Entgelte für Glasfaserhausanschluss				
Herstellung durch Gemeinde	X	Gemeinderat 12.05.2025	500,00 €	500,00 €
Eigenverlegung, Spleißarbeiten dr Gemeinde	X	Gemeinderat 12.05.2025	300,00 €	300,00 €

18. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2026 der Gemeinde Terfens

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet in aller Kürze über die geplanten Vorhaben 2026 und zeigt die einmaligen Ausgaben größer € 10.000,-.

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher einstimmig den Voranschlag, einschließlich der Mittelfristigen Finanzplanung 2027-2030, für das Finanzjahr 2026, erstellt und aufgelegt am 28.11.2025, mit den Ausgaben für Großvorhaben in der Höhe von EUR 2.183.800 und folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (die internen Vergütungen sind nicht berücksichtigt):

Voranschlag 2026

Ergebnishaushalt:		
	21 Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Mieten etc.)	8.794.900
	22 Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Abschreibungen etc.)	8.819.100
SA0	Nettoergebnis:	-24.200
Finanzierungshaushalt:		
	31 Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufende)	7.912.200
	32 Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende)	6.948.500
SA01	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung	963.700
	33 Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für Investitionen)	2.130.400
	34 Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)	2.183.800
SA02	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-53.400
SA03	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	910.300
	35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme Darlehen)	4.819.600
	36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung und Zinsen)	6.430.600
SA04	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.611.000
SA05	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-700.700
	Kassenstand/ "Übertrag" (aus Vorjahr) mit 1.1.2026 (geschätzt)	offen

Der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) wird durch einen vorläufigen Kassastand (liquide Mittel) per 1.1.2026 von € 1.175.844,33 ausgeglichen!

19. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2026 Gemeinde Terfens Immobilien KG

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig den Voranschlag der Gemeinde Terfens Immobilien KG für das Finanzjahr 2026, erstellt am 09.12.2025, mit folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (die internen Vergütungen sind nicht berücksichtigt):

Voranschlag 2026 - Immobilien KG

Ergebnishaushalt:

	21 Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Mieten etc.)	167.400
	22 Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Abschreibungen etc.)	119.200
SA00	Nettoergebnis:	48.200

Finanzierungshaushalt:

	31 Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufende)	99.500
	32 Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende)	57.400
SA01	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung	42.100
	33 Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für Investitionen)	0
	34 Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)	70.000
SA02	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-70.000
SA03	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-27.900
	35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme Darlehen)	0
	36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung und Zinsen)	0
SA04	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0
SA05	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-27.900

20. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass höchstwahrscheinlich die Gemeinde Mieming die Container im Forchat übernehmen wird und die Firma Containex gebeten hat, dass die Container noch bis Ende Mai von der Gemeinde Terfens verwahrt wird. Dem stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Gemeinderat Robert Schönthaler verweist auf die Problematik des Schiebetors beim Friedhof Vomperbach. Bürgermeister Florian Gartlacher wird dies mit Bauhofleiter Bernhard Klammsteiner besprechen.

Bürgermeister Florian Gartlacher bedankt sich bei allen Gemeinderät:innen für die außerordentlich gute und sachliche Zusammenarbeit und wünscht besinnliche Feiertage.

Keine Beschlüsse.

Aufgrund der Barrierefreiheit wird auf das original unterfertigte Protokoll im Gemeindeamt verwiesen.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister Florian Gartlacher